



Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Berichtszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

Datenschutzbeauftragter der LMS
Holger Gier
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken

E-Mail: datenschutz@lmsaar.de

Inhaltverzeichnis

I.	Die Position der/des Datenschutzbeauftragten der LMS	2
1.	Sachliche Zuständigkeit.....	2
a)	Zuständigkeit nach dem Saarländischen Mediengesetz (SMG).....	2
b)	Spezifische, aufsichtliche Zuständigkeiten im Medienprivileg	2
2.	Örtliche Zuständigkeit	3
3.	Aufgaben und Befugnisse.....	4
II.	Tätigkeit im Berichtszeitraum.....	5
1.	Herausforderungen und Schwerpunktthemen im Datenschutz.....	5
a)	Cyber-Angriffe.....	5
b)	Überarbeitung der Datenschutzhinweise auf der Webseite der LMS	5
2.	Beratungen bei der Umsetzung der DS-GVO	5
a)	Einsatz von KI durch die LMS	5
b)	Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS).....	7
3.	Beschwerdebearbeitung	8
4.	Behördenübergreifende Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten	9
5.	Datenschutzrechtliche Unterrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
6.	Beobachtung künftiger datenschutzrechtlicher Entwicklungen.....	9

Der vorliegende Bericht fasst die Tätigkeiten und Erkenntnisse des Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 zusammen. Er berücksichtigt die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen, die sich aus der dynamischen Entwicklung der Medienlandschaft, der Digitalisierung der Verwaltung und den damit einhergehenden Datenverarbeitungsprozessen ergeben. Die Aufgabenwahrnehmung orientiert sich an den spezifischen Erfordernissen des Saarländischen Mediengesetzes (SMG)

I. Die Position der/des Datenschutzbeauftragten der LMS

1. Sachliche Zuständigkeit

a) Zuständigkeit nach dem Saarländischen Mediengesetz (SMG)

Der/die Datenschutzbeauftragte der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) ist die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 36 Abs. 1 Saarländisches Mediengesetz (SMG) und überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz nach dem SMG, dem Medienstaatsvertrag (MStV), der DS-GVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz (SDSG) bei:

- der gesamten Tätigkeit der LMS (§ 37 Abs. 6 Satz 1 SMG),
- der gesamten Tätigkeit privater Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter, die von der LMS zugelassen wurden (§ 37 Abs. 6 Satz 1 SMG) und
- Anbieterinnen und Anbietern von journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangeboten mit Sitz im Saarland, soweit dort personenbezogene Daten „für journalistische Zwecke“ verarbeitet werden (§ 39 Abs. 2 SMG).

Im Übrigen ist im Saarland entweder die/der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland oder die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig.

b) Spezifische, aufsichtliche Zuständigkeiten im Medienprivileg

Aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 85 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind die nationalen Grundrechte, und damit auch das deutsche Grundgesetz, zu beachten. Im Bereich der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit besteht nur eine begrenzte unionsrechtliche Regelungskompetenz. Art. 85 Abs. 1 DS-GVO beinhaltet daher ein Regelungsgebot an die Mitgliedstaaten, durch nationale Gesetze zur Umsetzung des Medienprivilegs Rundfunk und Telemedien, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, von den materiell-rechtlichen Datenschutzvorschriften freizustellen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zentraler Bestandteil journalistischer Tätigkeit. Diese soll frei und damit auch datenschutzrechtlich nur eingeschränkt gebunden sein.

Im Bereich der „journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung“ ist das „Medienprivileg“ für den Rundfunk in § 12 MStV geregelt, für Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten in § 23 MStV. Durch diese Vorschriften werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben weitgehend für unanwendbar erklärt, soweit personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet

werden. Müssten im Bereich der journalistischen Tätigkeit die Grundsätze des Datenschutzrechts uneingeschränkt befolgt werden, würde dies die journalistische Arbeit, insbesondere investigativen Journalismus, faktisch unmöglich machen.

Art. 82 und 83 DS-GVO gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 24 und Art. 32 der DS-GVO gehaftet wird. Damit gelten im Rahmen der journalistischen Arbeit lediglich folgende Artikel und Kapitel der DS-GVO:

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich, Begriffe
- Kapitel VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (mit Einschränkungen bei Art. 82 und 83)
- Kapitel X: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
- Kapitel XI: Schlussbestimmungen
- Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Datensicherheit, Integrität und Vertraulichkeit
- Art. 5 Abs. 2 DS-GVO: Nachweispflicht des Verantwortlichen
- Art. 24 DS-GVO: Risikoabschätzung und geeignete TOMs
- Art. 32 DS-GVO: Sicherheit der Verarbeitung

Folgende Kapitel der DS-GVO gelten nicht:

- Kapitel II: Grundsätze, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Kapitel III: Betroffenenrechte
- Kapitel IV: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter benötigen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit insbesondere keine Einwilligung von den Betroffenen.

2. Örtliche Zuständigkeit

Nach den anerkannten Zuständigkeitsregelungen der DS-GVO (Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters und „Marktortprinzip“) und den besonderen Bestimmungen im SMG orientiert sich die örtliche Zuständigkeit der/des Datenschutzbeauftragten der LMS regelmäßig am Sitz der/des Verantwortlichen, also dort, wo in der Regel die Datenverarbeitung stattfindet.

Die/Der Datenschutzbeauftragte der LMS ist örtlich für die Überwachung des Datenschutzes durch Anbieterinnen und Anbieter von Telemedien bei der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zuständig, die ihren Sitz im Saarland haben. Darüber hinaus überwacht er/sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der LMS und bei den von der LMS zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern.

3. Aufgaben und Befugnisse

Die/der Datenschutzbeauftragte der LMS hat gemäß § 37 Abs. 6 Satz 3 SMG die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Art. 38, 39, 57 und 58 Absatz 1 bis 5 DS-GVO. Lediglich das Verhängen von Geldbußen gegen die LMS ist in Ausgestaltung des Art. 83 Abs. 7 DS-GVO gemäß § 37 Abs. 6 Satz 4 SMG ausgeschlossen. Einige Aufgaben und Befugnisse sind im SMG konkretisiert und besonders hervorgehoben worden.

Die Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten umfassen insbesondere:

- die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften der DS-GVO,
- Beratung der und datenschutzrechtliche Aufsicht über die LMS, die von der LMS zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter sowie über die Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien mit Sitz im Saarland,
- Bearbeitung der den Datenschutz betreffenden Beschwerden und Anfragen,
- Durchführung von anlassbezogenen und anlasslosen Datenschutzprüfungen im schriftlichen Verfahren,
- Durchführung von Betriebsprüfungen (Datenschutzprüfungen vor Ort),
- Aufarbeitung von Datenschutzpannen,
- Beobachten der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Verfolgen der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur,
- Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden auf nationaler und europäischer Ebene,
- Zusammenarbeit in der Landesmedienanstalt-übergreifenden Arbeitsgruppe Datenschutz,
- Erstellung eines Jahresberichts.

Mehrere Rechtsgebiete sind im Rahmen der Tätigkeit des/der Datenschutzbeauftragten berührt, angefangen beim Datenschutzrecht (dessen Anwendung sowie Grundsatzfragen hierzu), dem Beschäftigtendatenschutz, der Datenschutzorganisation, dem technischen Datenschutz, der IT-Sicherheit, dem Rundfunkrecht, dem Telemediengericht, dem Verwaltungsverfahrensrecht bis hin zum Ordnungswidrigkeitenrecht.

Die Rechte und Befugnisse der Datenschutzbeauftragten der LMS reichen von einem Auskunftsrecht über ein Prüfungs- und Besichtigungsrecht bis hin zu einem umfassenden Recht auf Einsicht in Geschäftsunterlagen.

Bei festgestellten Verstößen kann der Datenschutzbeauftragte der LMS u.a. folgende Maßnahmen ergreifen:

- Beanstandung bevorstehender und feststehender Verstöße der LMS gegen die Datenschutzvorschriften oder sonstiger erheblicher Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor,
- Unterrichtung der Betroffenen durch Hinweise oder Warnungen (bei zukünftig absehbaren Verstößen) und Verwarnungen (bei festgestellten Verstößen),

- Anweisungen, Erteilen von vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsbeschränkungen (einschließlich eines Verbots),
- Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße,
- Untersagungen von Verfahren und Verhängen von Bußgeldern sowie
- Information der Justizbehörden über Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen und Einleitung gerichtlicher Verfahren

II. Tätigkeit im Berichtszeitraum

1. Herausforderungen und Schwerpunktthemen im Datenschutz

Die digitale Transformation auch im Bereich der Behörden bringt zahlreiche datenschutzrechtliche Herausforderungen mit sich. Im Berichtszeitraum standen folgende Themen im Vordergrund:

a) Cyber-Angriffe

Auch im Berichtszeitraum 2024 kam es zu vereinzelten Cyber-Angriffen auf die digitale Infrastruktur der LMS. Cyber-Angriffe können zu erheblichen Datenschutzverletzungen führen und stellen eine zunehmende Bedrohung für die Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten dar. Durch Sensibilisierung, Beratung und technische Schutzvorkehrungen hat keiner der Versuche zu einem Schaden oder Datenabfluss geführt, alle Angriffsversuche konnten erfolgreich abgewehrt werden.

b) Überarbeitung der Datenschutzhinweise auf der Webseite der LMS

Unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der LMS wurden die Datenschutzhinweise auf der Webseite der LMS überarbeitet und aktualisiert. Diese umfassen und betreffend folgende drei Bereiche und sind entsprechend untergliedert:

- Datenschutzerklärung für den Internetauftritt der LMS
- Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und in Bewerbungsverfahren der LMS
- Datenschutzerklärung für die Social-Media-Auftritte der LMS

2. Beratungen bei der Umsetzung der DS-GVO

a) Einsatz von KI durch die LMS

Auch im Berichtszeitraum wurden die Entwicklungen im Bereich KI sowohl im Hinblick auf die bestehende und fortgeführte KI-Themenbeauftragung der Direktorin der LMS im Kreis der Medienanstalten, als auch im Hinblick auf den möglichen behördlichen Einsatz von KI-Tools durch Mitarbeitende der LMS fortgeführt.

Der Einsatz von KI-Systemen in der öffentlichen Verwaltung bietet zahlreiche Chancen zur Effizienzsteigerung und Prozessoptimierung. Er ermöglicht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Funktionsweise und Mechanismen von KI-Systemen kennenzulernen und besser

zu verstehen. Gleichzeitig birgt er erhebliche datenschutzrechtliche Herausforderungen, die einer sorgfältigen Analyse und adäquaten Steuerung bedürfen.

Der Einsatz von KI-Systemen durch die LMS wurde durch den Datenschutzbeauftragten begleitet und auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben überprüft.

Im Folgenden werden die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Herausforderungen skizziert, die sich aus dem behördlichen Einsatz von KI ergeben:

aa) Transparenz und Nachvollziehbarkeit

KI-Systeme operieren oft intransparent. Für Betroffene ist es schwer nachzuvollziehen, wie Entscheidungen getroffen werden und auf welchen Daten diese basieren. Dies stellt die Transparenzpflichten der Verantwortlichen nach Art. 13, 14 DS-GVO vor große Herausforderungen. Die eingesetzten Algorithmen müssen verständlich und erklärbar sein, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Logik der Datenverarbeitung zu verstehen. Deshalb sollen in den von der LMS eingesetzten KI-Systemen keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet / eingegeben (etwa mittels sog. „Prompt“) werden.

bb) Diskriminierungsrisiken

KI-Systeme können bestehende Diskriminierungen verstärken oder neue Diskriminierungsmuster schaffen, z.B. wenn die Trainingsdaten verzerrt sind oder bestimmte Personengruppen unterrepräsentiert sind. Für diese Diskriminierungsmöglichkeiten gilt es zu sensibilisieren.

cc) Datenminimierung und Zweckbindung

Der Einsatz von KI-Systemen geht mit der Verarbeitung großer Datenmengen einher. Es wurde daher darauf hingewiesen, dass für den Einsatz von KI-Systemen nur die für die Nutzung unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen. Darüber hinaus soll mit sogenannten (anonymisierten) Funktions-Accounts und -Postfächern gearbeitet werden, die keinen bzw. einen möglichst wenigen Rückschlüsse auf die einzelnen Nutzer der KI-Systeme zulassen.

dd) Menschliche Kontrolle und Aufsicht

Es wurde durch den Datenschutzbeauftragten explizit darauf hingewiesen, dass der Einsatz von KI-Systemen nicht zu einer vollständigen Automatisierung von Entscheidungen führen darf, die die Grundrechte der betroffenen Personen betreffen. Es muss stets eine menschliche Kontrolle und Aufsicht gewährleistet sein. Die abschließende Entscheidung muss immer durch einen Menschen getroffen werden.

ee) Zusammenarbeit und Austausch

Die datenschutzrechtlichen Herausforderungen des behördlichen Einsatzes von KI erfordern eine enge Zusammenarbeit und einen intensiven Austausch zwischen

Datenschutzaufsichtsbehörden, Behörden, die KI-Systeme einsetzen, und Experten aus Wissenschaft und Technik. Nur so kann ein rechtssicherer und verantwortungsvoller Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung gelingen.

Die technologische Entwicklung im Bereich der KI wird daher aufmerksam vom Datenschutzbeauftragten der LMS beobachtet, um die datenschutzrechtlichen Implikationen frühzeitig bewerten zu können. Nur so kann der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit KI-Systemen effektiv überwachen und durchzusetzen.

ff) Erstellung eines KI-Leitfadens zum Einsatz von KI durch Mitarbeitende der LMS

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung der Nutzung von leistungsfähiger LLMs (Large Language Models) wurde ein "KI-Leitfaden" für den Einsatz von KI durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der LMS unter maßgeblicher Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der LMS erarbeitet. KI wird in immer mehr Bereichen des täglichen Lebens eingesetzt. Auch für die LMS sind die Potenziale von KI-Anwendungen enorm.

Insbesondere der gesetzeskonforme Einsatz von KI ist die Grundlage, um ihr Potenzial im Sinne der Gesellschaft und für eine moderne Verwaltung nutzen zu können. Der KI-Einsatz kann insbesondere auch Auswirkungen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und weitere Persönlichkeitsrechte von Betroffenen (bspw. im KI-generierten Bild dargestellten Personen) haben. Um Rechtsverstöße beim Einsatz von KI-Systemen zu vermeiden, müssen auch technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Dies wurde bei der Erstellung der Regeln zum Einsatz von KI durch die LMS berücksichtigt. Die manuelle Eingabe von personenbezogenen Daten in einem Prompt-Befehl bzw. der Upload solcher Daten an die KI stellt Daten bereit und bedeutet eine Datenverarbeitung im Sinne der DS-GVO. Daher wurden folgende Regeln in den KI-Leitfaden der LMS für Nutzende aufgenommen:

- Die Eingabe (Prompt) in öffentliche KI-Systeme (z.B. ChatGPT) darf keine personenbezogenen Daten beinhalten.
- Die Eingabe darf keine vertraulichen Daten der Behörde beinhalten. Dies ist keine Vorgabe des Datenschutzes, sondern der im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zu wahrenen Geschäftsgeheimnisse.
- Der Prompt darf nicht so gestaltet sein, dass die Ausgabe ihrerseits personenbezogene Daten beinhalten könnte, die einen Personenbezug, etwa zu einem vom Beschäftigten zu bearbeitenden Fall, zulassen (z.B. „Generiere ein Foto, in dem die Angebote des unter dem Pseudonym „XY“ auftretenden, beaufsichtigten Influencers dargestellt werden“).

b) Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)

Im Berichtszeitraum wurde durch die LMS im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Dokumentenmanagementsystem ausgeschrieben und angeschafft. Der Datenschutzbeauftragte der LMS wurde bereits bei der Ausgestaltung der Ausschreibung insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß beteiligt und hat diese Anforderungen im Ausschreibungstext artikuliert.

Aus datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Sicht muss das DMS folgende Kriterien erfüllen:

- Es muss im DMS sichergestellt werden, dass nicht durch unberechtigte Dritte unzulässig auf gespeicherte Dokumente zugegriffen kann und Daten manipuliert werden können.
- Weiterhin muss gewährleistet sein, dass Dokumente nicht unzulässig im DMS gespeichert bzw. über die datenschutzrechtlich zulässige Specherdauer hinaus verarbeitet werden (unter Berücksichtigung von Aufbewahrungspflichten etwa durch Festlegung von Löschfristen/automatisierten Zugriffseinschränkungen).
- Zudem darf nicht auf Protokolldaten von Beschäftigten etwa zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle in unzulässiger Weise zugegriffen werden können.
- Das DMS muss darüber hinaus die Anforderungen an das Recht auf Erhalt einer Kopie (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) erfüllen können.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet werden sollen (z.B. Installation und Einrichtung, Fernwartung), werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art 28 Abs. 3 DS-GVO abschließen.

Bei der Erstellung des Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) zwischen der LMS und dem Anbieter sowie Servicedienstleister des DMS wurde darauf hingewirkt, dass die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung, der Serviceleistungen zum von der LMS auf eigener Hardware gehosteten DMS (insbesondere Updates, Support und Fernzugriff zu Wartungsarbeiten, soweit erforderlich) ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet.

Eine Datenverarbeitung durch Subunternehmer des Auftragnehmers, die ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben, wurde im AVV vertraglich ausgeschlossen.

3. Beschwerdebearbeitung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erfolgt ein Tätigwerden der spezifischen Datenschutzaufsicht gegen von der LMS zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter sowie gegen Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien mit Sitz im Saarland nicht proaktiv, sondern lediglich auf entsprechende Hinweise oder Datenschutzbeschwerden.

Im Berichtszeitraum sind beim Datenschutzbeauftragten der LMS weder Datenschutz-Beschwerden gegen Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien mit Sitz im Saarland oder gegen von der LMS zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter oder gegen die Datenverarbeitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LMS eingegangen, noch sind wurden dem Datenschutzbeauftragten Datenpannen gemeldet.

Aus diesem Grund wurden im Berichtszeitraum mangels Vorliegens keine Datenschutz-Beschwerden bearbeitet.

4. Behördenübergreifende Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

Regelmäßig fand ein Austausch mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Landesmedienanstalten im Rahmen von AG-Sitzungen via Videokonferenzen statt. Hierbei wurden aktuelle datenschutzrechtliche Themen besprochen, Lösungen für Probleme und Datenschutzfragen erarbeitet, die sich alle Datenschutzbeauftragten der einzelnen Medienanstalten gleichsam in ihren Häusern stellen sowie länderübergreifende Projekte koordiniert. Es wurden Erfahrungen und Best Practices ausgetauscht und gemeinsame Positionen zu aktuellen Datenschutzthemen entwickelt.

Weiterhin nahm der Datenschutzbeauftragte des LMS als spezifische Datenschutzaufsichtsbehörde an Treffen der Datenschutzkonferenz (DSK), als Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, mit den spezifischen Datenschutzaufsichten teil. Die Teilnahme an den Sitzungen der DSK diente vor allem dem Informationsaustausch über aktuelle datenschutzrechtliche Themen, der Interessensvertretung des Medienbereichs sowie zur Förderung der Entwicklung einer einheitlichen Datenschutzpraxis.

5. Datenschutzrechtliche Unterrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit der Datenverarbeitung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LMS wurden regelmäßig damit vertraut gemacht, dass sie bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten haben, die ihnen in den wesentlichen Grundzügen vermittelt wurden. Sie wurden insbesondere darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Im Einstellungsprozess wurden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Personalverantwortlichen auf das Datengeheimnis hingewiesen und verpflichtet. Die Ausgestaltung des Hinweises wurde durch den Datenschutzbeauftragten überprüft.

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden regelmäßig den Datenschutz in der LMS betreffende Fragen erörtert. Hierzu gehörten u.a. datenschutzrechtliche Fragestellungen im Bereich der Datenverarbeitung im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LMS und im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen durch die LMS.

6. Beobachtung künftiger datenschutzrechtlicher Entwicklungen

Der Datenschutz im Medienbereich ist eine dynamische Aufgabe, die eine kontinuierliche Anpassung an die sich wandelnden technologischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfordert. Der Datenschutzbeauftragte wird sich auch in Zukunft mit Nachdruck für die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einsetzen und die Verantwortlichen bei der Umsetzung datenschutzkonformer Lösungen unterstützen.